



Stadt Leverkusen

Antrag Nr. 2019/3360

Der Oberbürgermeister

I/01-011-20-06-he

Dezernat/Fachbereich/AZ

14.01.2020

Datum

Beratungsfolge	Datum	Zuständigkeit	Behandlung
Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen und Planen	20.01.2020	Beratung	öffentlich
Rat der Stadt Leverkusen	10.02.2020	Entscheidung	öffentlich

Betreff:

- Verbot von blinkender und blitzender Werbung
- Antrag der Fraktion Opladen Plus vom 12.12.19
- Stellungnahme der Verwaltung vom 14.01.2020

63-S7-2019-00195
Jörg Gansau
☎ 6305

14.01.2020

01

- über Frau Beigeordnete Deppe
- über Herrn Oberbürgermeister Richrath

gez. Deppe
gez. Richrath

Verbot von blinkender und blitzender Werbung
- Antrag der Fraktion Opladen Plus vom 12.12.19
- Antrag Nr. 2019/3360

Die Fraktion Opladen Plus stellt den Antrag, das Baurecht in der Stadt Leverkusen so zu ändern, dass zukünftig keine blinkenden und blitzenden Werbeanlagen mehr betrieben werden dürfen. In der Begründung hierzu wird u. a. auf eine leuchtende Werbeanlage mit Laufschrift an einem Gebäude in der Straße Am Frankenberg in Opladen verwiesen.

Dieser Sachverhalt war in den vergangenen Jahren bereits mehrfach Gegenstand von Prüfungen der Fachbereiche Bauaufsicht und Umwelt. Im Ergebnis begegnete die in Rede stehende Werbeanlage keinen rechtlichen Bedenken in baurechtlicher oder immissionsrechtlicher Hinsicht.

Weiterhin unterliegen Werbeanlagen wie die zuvor beschriebene aufgrund ihrer geringen Größe nicht der Baugenehmigungspflicht (vgl. § 62 Abs. 1 Nr. 12 BauO NRW 2018). Auch bereits nach der BauO NRW 2000 waren diese Anlagen baugenehmigungsfreie Vorhaben.

Gemäß § 89 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BauO NRW 2018 können Gemeinden durch Satzung örtliche Bauvorschriften erlassen. Dies z. B. für Anforderungen an die äußere Gestaltung von Werbeanlagen mit dem Ziel der Erhaltung und der Gestaltung von Ortsbildern (Nr. 1). Weiterhin können durch eine Satzung Verbote von Werbeanlagen aus ortsgestalterischen Gründen ausgesprochen werden (Nr. 2). In beiden Fällen dürfen sich diese örtlichen Bauvorschriften gemäß § 89 Abs. 1 BauO NRW 2018 Nr. 1 und 2 BauO NRW 2018 jedoch nur auf Teile des Gemeindegebietes beziehen. An die räumliche Bestimmtheit und die genaue Beschreibung des Geltungsbereiches sind nach einschlägiger Kommentierung zu § 89 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BauO NRW 2018 hohe Anforderungen zu stellen.

Die genaue Abgrenzung des örtlichen Geltungsbereiches, der nur zur Erhaltung und Gestaltung von Ortsbildern tendenziell kleine Teile umfassen darf, ist die wesentliche Beschränkung dieser Vorschrift, die genau zu beachten ist. Generelle Vorschriften für ein ganzes Gemeindegebiet sind unzulässig.

Im Ergebnis ist festzuhalten, dass es keine bauordnungsrechtlichen Instrumentarien gibt, die dem Antrag der Fraktion Opladen Plus entsprechen und ein Verbot von blinkenden und blitzenden Werbeanlagen im Stadtgebiet ermöglichen könnten.

Bauaufsicht